



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden
Landtagsverwaltung
Landesrechnungshof

Referate 14, 31 und 43
im Hause

- nur per E-Mail -

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Konzack
Gesch.Z.: 35-718-00
Hausruf: 0331 866-2352
Fax: 0331 293-788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
doreen.konzack@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 17. März 2020

Hinweise zur Durchführung von Personalratssitzungen im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie

In den vergangenen Tagen sind vereinzelt Fragen an das Dienstrechtsreferat zur Durchführung von Personalratssitzungen im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie herangetragen worden. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Das Personalvertretungsgesetz geht grundsätzlich davon aus, dass der Personalrat wirksame Beschlüsse nur in einer Präsenzsitzung unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder fassen kann. Von den zwingenden Vorschriften zur Beratung und Beschlussfassung des Personalrates in den §§ 37 und 38 PersVG kann auch nicht einvernehmlich abgewichen werden. Nach herrschender Meinung ist daher eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ausgeschlossen. Gleiches gilt für eine Beschlussfassung per Telefon (z. B. in einer Telefonkonferenz) oder per E-Mail. Entsprechende Beschlüsse sollen danach unwirksam sein (vgl. Eylert/Keilhold/Eidtner, PersVG Bbg, § 37 Rn. 9; Ilbertz/Widmaier/Sommer, BPersVG, § 37 Rn. 5; Richardi u. a., BPersVG, § 37 Rn. 7; Lorenzen u. a., BPersVG, § 37 Rn. 6; Altvater u. a., BPersVG, § 37 Rn. 2; Fischer/Goeres/Gronimus, BPersVG, § 37 Rn. 14).

Zu einer Beschlussfassung per Videokonferenz sind die Auffassungen in der Literatur dagegen etwas differenzierter. Hier gibt es inzwischen eine Reihe von Stimmen, die dies für zulässig erachten. Insbesondere liege auch kein Verstoß gegen das Gebot der Nichtöffentlichkeit vor. Bei Verwendung einer den allgemeinen und anerkannten Sicherheitsstandards entsprechenden Technik könne die Geheimhal-



tung der gesprochenen Inhalte hinreichend gewährleistet werden (vgl. Fischer/Goeres/Gronimus a.a.O. Rn. 14a; Ilbertz/Widmaier/Sommer a.a.O. Rn. 5a; Grandjot/Schulz, NZA-RR 2017, 393; für das BetrVG Fündling/Sorber, NZA 2017, 552).

Eine so außergewöhnliche Situation wie der aktuelle Pandemiefall ist bislang weder vom Gesetzgeber noch von der Kommentarliteratur oder der Rechtsprechung näher in Betracht gezogen worden. In den Fällen, in denen die Durchführung von Personalratssitzungen als Präsenzsitzungen aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht geboten erscheint, bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken, die Beratung und Beschlussfassung mittels Videokonferenz durchzuführen. Es wird gleichwohl darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung zu dieser Frage derzeit ungewiss ist. Für weitergehende Ausnahmen wird hier angesichts der Gesetzeslage kein Raum gesehen.

Für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Beteiligung des Personalrates nicht sichergestellt werden kann, wird ergänzend auf die Möglichkeit hingewiesen, Maßnahmen nur vorläufig zu regeln (§ 61 Abs. 9 und § 67 Abs. 5 PersVG). Darüber hinaus wird in der aktuellen Situation ein enger Informationsaustausch mit den Personalräten empfohlen (§§ 59, 60 PersVG).

Ich bitte Sie, diese Hinweise in geeigneter Weise den Personalvertretungen in Ihrem Geschäftsbereich sowie auch den Ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen und den Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts bekannt zu machen.

Im Auftrag

Dr. Förster

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 17. März 2020 durch Herrn Dr. Michael Förster elektronisch schlussgezeichnet.